VERORDNUNG (EWG) Nr. 3725/87 DER KOMMISSION

vom 11. Dezember 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3624/87 über die Einstellung des Seezungen-, Seehecht- und Migramfangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit [1], insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3624/87 der Kommission [2] hat die Seezungenfänge in den Gewässern des ICES-Bereiches VII h, j, k und die Seehecht- und Migramfänge in den Gewässern der ICES-Bereiche V b (EG-Zone), VI, XII und XIV durch Schiffe, die die Flagge des Vereinigten Königreichs führen oder im Vereinigten Königreich registriert sind, mit Wirkung vom 4. Dezember 1987 verboten.

Es ist notwendig, die Verordnung (EWG) Nr. 3624/87 zu ändern, um die Beschreibung des Gebietes, in dem die Seehechtfischrei verboten ist, zu berichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3624/87 erhält folgende Fassung :

„*Artikel 1*

Aufgrund der Seezungenfänge in den Gewässern des ICES-Bereichs VII h, j, k, der Seehechtfänge in den Gewässern der ICES-Bereiche V b (EG-Zone), VI, VII, XII und XIV und der Migramfänge in den Gewässern der ICES-Bereiche V b (EG-Zone), VI, XII und XIV durch Schiffe, die die Flagge des Vereinigten Königreichs führen oder im Vereinigten Königreich registriert sind, gelten die dem Vereinigten Königreich für 1987 zugeteilten Quoten als ausgeschöpft.

Der Seezungenfang in den Gewässern des ICES-Bereichs VII h, j, k, der Seehechtfang in den Gewässern der ICES-Bereiche V b (EG-Zone), VI, VII, XII und XIV und der Migramfang in den Gewässern der ICES-Bereiche V b (EG-Zone), VI, XII und XIV durch Schiffe, die die Flagge des Vereinigten Königreichs führen oder im Vereinigten Königreich registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden solcher Bestände durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung sind verboten."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Dezember 1987

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 341 vom 3. 12. 1987, S. 20.